

Vorlage Nr. 15/2387

öffentlich

Datum: 10.05.2024
Dienststelle: OE 4
Bearbeitung: Herr Schmitz

Landesjugendhilfeausschuss	16.05.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.06.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	25.06.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben

Beschlussvorschlag:

Zur Umsetzung der finanziellen Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder wird der Fortschreibung der Richtlinien "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" gemäß Vorlage Nr. 15/2387 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	052	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Zusammenfassung

Der LVR beabsichtigt, die rheinischen Selbsthilfeprojekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben, durch Bereitstellung finanzieller Mittel weiterhin zu unterstützen. Die Landschaftsversammlung hatte in ihrer Sitzung am 13.12.2023 dazu den Antrag Nr. 15/149 beschlossen. Mit dieser Vorlage Nr. 15/2387 informiert die Verwaltung über die Umsetzung und unterbreitet einen entsprechenden Vorschlag zur Fortschreibung der Förderrichtlinie.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2387:

1. Ausgangslage

Anknüpfend an die bereits in Vorjahren erfolgte finanzielle Unterstützung der Arbeit von Selbsthilfegruppen hat die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2023 den Antrag Nr. 15/149 beschlossen. Danach stellt der LVR Fördermittel für rheinische Selbsthilfegruppen und -projekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben, zur Verfügung. Hierzu werden in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils 200.000 Euro (insgesamt 600.000 Euro) bereitgestellt.

2. Umsetzung

Zur Umsetzung des o.g. Beschlusses sind eine Fördersatzung und eine Förderrichtlinie erforderlich.

Die durch den Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 23.06.2020 in Anwendung von § 11 Abs. 5 LVerbO i.V.m § 11 Infektionsschutzgesetz beschlossene Satzung „Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder“ (Vorlage Nr. 14/3956/1) ist nach wie vor in Kraft. Hierzu besteht kein Änderungsbedarf, da diese Satzung keine konkreten Förderjahre enthält und die Beträge sich nicht verändert haben.

In der gleichen Sitzung hatte der Landschaftsausschuss die Richtlinien zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" gemäß Vorlage Nr. 14/3957 beschlossen. Diese wurden zuletzt durch Beschluss des Landschaftsausschusses vom 29.09.2023 gemäß Vorlage Nr. 15/1946 geändert. Aufgrund des beschlossenen Antrages Nr. 15/149 ist diese Richtlinie hinsichtlich der Förderjahre fortzuschreiben.

Die Verwaltung schlägt dazu die in der Anlage aufgeführten Änderungen vor.

In Vertretung

D a n n a t

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/2387:

Die gemäß Vorlage Nr. 14/3957 beschlossenen, zuletzt durch Beschluss der Vorlage Nr. 15/1946 geänderten, Richtlinien zum Programm "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" werden wie folgt geändert:

1. Förderzweck

Ziffer 1, Satz 1 ändert sich wie folgt:

„Die Förderung, die **bis einschl. 2026** gewährt wird, (...)“

2. Förderung

Ziffer 3, 1. Satz ändert sich wie folgt:

„Der festgelegte Förderzeitraum umfasst die Jahre 2024 bis einschließlich 2026.“

3. Antragstellung

Ziffer 5.1, 2. Absatz, Satz 1 ändert sich wie folgt:

„Die Antragsteller*innen/Förderempfänger*innen müssen den Antrag für die Förderjahre **bis einschl. 2026** spätestens zum 01. März für das jeweilige laufende Haushaltsjahr einreichen.“

Ziffer 5.1, 2. Absatz, Satz 2 ändert sich wie folgt:

„Eine Ausnahme **bildet das Jahr 2024. Die Fördermittel für das Jahr 2024 können bis zum 31.12.2024 beantragt werden.**“

4. Inkrafttreten

Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„**Die Änderung der Richtlinien tritt am 25.06.2024 in Kraft.**“

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 15/2387:

Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung im Rahmen des Programms „Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten“ – im Folgenden „Programm“ genannt -

in der Fassung vom

25.06.2024

1. Förderzweck

Die Förderung, die bis einschließlich 2026 gewährt wird, hat das Ziel und den Zweck durch die Förderung von Selbsthilfeprojekten ehemalige Heimkinder im Rheinland finanziell zu unterstützen. Sie soll den Menschen zugutekommen, die im Rheinland in ihrer Kindheit und Jugend in Heimen der Jugend- und Behindertenhilfe leben mussten. Diese Menschen haben in den jeweiligen Einrichtungen häufig erheblich unter den Verhältnissen und den dort oft herrschenden Unrechtssystemen leiden müssen, viele empfinden sich als Opfer. Einige der hiervon Betroffenen schließen sich in Eigeninitiative zusammen, um sich gegenseitig zu stützen und zu helfen. Die entsprechenden Gruppen, die sich im Rheinland gebildet haben oder bilden werden, sollen gestärkt und hierdurch zum Gelingen geeigneter Projekte beigetragen werden. Diese Projekte können sich auf alle Aspekte beziehen, die geeignet sind, die Arbeit der Gruppen zu ermöglichen und zu unterstützen. Durch die Förderung soll dabei geholfen werden, dass Menschen aus ihrer Opferhaltung heraustreten und gemeinsam aktiv die Zukunft gestalten können. Dazu gehört, dass sie in den Gruppen gegenseitig vorhandene Ängste abbauen und Bewältigungsstrategien entwickeln.

Anliegen dieses Förderprogramms ist es, dass der LVR in Zukunft auch finanziell zum Gelingen entsprechender Initiativen beiträgt und damit die Grundlage für eine langfristige Stabilisierung der selbstorganisierten Unterstützungssysteme schafft und damit auch dazu beiträgt, dass sich Vorgänge wie damals nicht wiederholen.

2. Zuwendungsempfänger*innen

Zuwendungsempfänger*innen sind eingetragene Vereine, Selbsthilfegruppen und vergleichbare Initiativen mit Sitz im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland von und für Menschen, die in der Vergangenheit in Einrichtungen der Jugendhilfe oder/und Behinderteneinrichtungen oder/und Psychiatrien oder/und Heilpädagogischen Einrichtungen gelebt haben (im Folgenden „Initiativen“ genannt). Diese Voraussetzungen bestehen in jedem Fall bei Personen, die in der Vergangenheit Leistungen aus dem „Fonds Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 1975“ oder aus der Stiftung Anerkennung und Hilfe“ beantragen konnten. Zuwendungsempfänger*innen können auch Gruppen von Menschen sein, die sich in der Gründungsphase eine der o.g. genannten Organisationen befinden. Eine Förderung von Einzelpersonen findet nicht statt.

3. Förderung

Der festgelegte Förderzeitraum umfasst die Jahre 2024 bis einschließlich 2026. Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Höchstsumme für die Förderung beträgt pauschal (ohne besonderen Verwendungsnachweis) 5.000 Euro/Kalenderjahr/Initiative. Zusätzlich kann eine Förderung in Höhe von maximal 60.000 Euro/ Kalenderjahr/Initiative auf der Grundlage einer Kostenkalkulation und mit Verwendungsnachweis (vgl..) beantragt werden. Der

Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen u.a. auf der Grundlage der erwarteten Reichweite, Nachhaltigkeit und insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

Die Fördersumme ist begrenzt auf 65.000 Euro pro Kalenderjahr pro Initiative.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

4. Kosten

Zu den abrechnungsfähigen Kosten gehören:

- 4.1 Kosten, die über den maximal zugesprochenen Förderbetrag (höchstens 65.000 Euro) pro Initiative im jeweiligen Förderjahr hinausgehen, werden aus Mitteln dieses Programms nicht übernommen.
- 4.2 Die Kosten zur Vorbereitung der beantragten Fördermaßnahme sind ebenfalls förderfähig.
- 4.3 Auflagen hinsichtlich der Mittelverwendung die sich aus dem jeweiligen Förderbescheid ergeben, sind einzuhalten.

5. Antragstellung/ Auszahlung

- 5.1 Die mögliche Förderung erfolgt auf schriftlichen formlosen Antrag. Aus diesem Antrag muss hervorgehen, dass es sich um eine Initiative von und für Menschen, die in der Vergangenheit in Einrichtungen der Jugendhilfe oder/und Behinderteneinrichtungen oder/und Psychiatrien oder/und Heilpädagogischen Einrichtungen gelebt haben, handelt.

Die Antragsteller*innen/Förderempfänger*innen müssen den Antrag für die Förderjahre bis einschl. 2026 spätestens zum 01. März für das jeweilige laufende Haushaltsjahr einreichen. Eine Ausnahme bildet das Jahr 2024. Die Fördermittel für das Jahr 2024 können bis zum 31.12.2024 beantragt werden.

- 5.2 Die Pauschale von 5.000 Euro kommt mit bestandskräftiger Bewilligung zur Auszahlung. Die weiteren Fördermittel können bei Anfall der im Vorfeld prognostizierten Aufwendungen abgerufen werden.

Die Abrufung erfolgt per Mail/ schriftlicher Anforderung gegenüber der im Förderbescheid benannten Stelle. Die Abrufung kann bis zu 2 Wochen vor Anfall der Aufwendungen erfolgen

6. Weitere Verfahrensregeln

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- 6.1 Verwendungsnachweis: Die Initiative hat spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Förderjahres einen einfachen Verwendungsnachweis formfrei einzureichen. Darin ist die zweckgerechte Verwendung der Fördermittel durch entsprechende Belege nachzuweisen. Dies gilt nicht für die pauschale Fördersumme von 5.000 Euro/Initiative/Kalenderjahr. Hier genügt eine schriftliche Verwendungserklärung durch einen Bevollmächtigten der jeweiligen Initiative.
- 6.2 Rückforderung der Zuwendung: Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben

erwirkt worden ist oder der Belegpflicht nicht nachgekommen wird (§§ 48, 49, 49a VwVfG).

7. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinien tritt am 25.06.2024 in Kraft.